

Verband der Faserzementindustrie e.V.

Die dem Verband der Faserzementindustrie e.V. (nachfolgend „VdFZ“ oder „Hersteller“ genannt) angehörenden Unternehmen geben zugunsten der Mitgliedsbetriebe, welche dem Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e.V. (nachfolgend ZVDH genannt) über dessen Landesverbände bzw. Innungen angeschlossen sind, (nachfolgend: Mitgliedsbetrieb) nachstehende

Herstellereklärung

ab.

Sollten sich bei einem von den Herstellern in der Bundesrepublik Deutschland vertriebenen durch einen Eigentümer oder Bauherr (§ 13 BGB) erworbenen Faserzementzeugnis (Produkt) die nachfolgend definierten Mängel zeigen, übernimmt der jeweilige Hersteller im nachstehenden Umfang die Mängelbeseitigung.

Diese Herstellereklärung lässt die gesetzlichen Mängelansprüche und –rechte des Verbrauchers aus dem Kaufvertrag gegenüber seinem Verkäufer oder seinem Werkunternehmer unberührt.

A. Umfang des Schutzes

1. Diese Erklärung erstreckt sich ausschließlich auf folgende Faserzementprodukte:

- Dachplatten nach DIN EN 492
- Fassadenplatten nach DIN EN 492
- Wellplatten nach DIN EN 494 bzw. den entspr. Zulassungen des Herstellers

Ausgeschlossen sind Produkte aus Sonderverkäufen oder ähnlichen Aktionen.

2. Die Erklärung gilt nur, wenn das Produkt infolge eines bei der Übergabe an / der Abnahme durch den Verbraucher bereits vorhandenen Konstruktions-, Fertigungs- oder Materialfehlers unbrauchbar wird oder die Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird (Mangel). Diese Mängel sind Frostschäden oder Beeinträchtigungen der Wasserundurchlässigkeit, welche nachweislich auf die vorgenannten Fehler zurückzuführen sind und die Regensicherheit des Daches oder der Fassade aufheben.

3. Die Erklärung gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Produktes auf die natürliche Abnutzung, ungewöhnliche Witterungs- und Umwelteinflüsse, dessen unsachgemäße Verwendung (einschließlich des Einbaus) oder sonstige Fremdeinwirkungen beruhen. Geringfügige Farbton- und sonstige Oberflächenveränderungen (insbesondere Ausblühungen, Mikrorisse) an dem Produkt oder andersartige Verformungen sind keine Mängel. Gleiches gilt für alterungs- oder witterungsbedingte Veränderungen.

4. Auf diese Erklärung findet § 443 BGB keine Anwendung

Verband der Faserzementindustrie e.V.

B. Ansprüche aus der Erklärung

1. Voraussetzung für die Leistung des Herstellers aus dieser Erklärung ist, dass bei der Verarbeitung die anerkannten Regeln der Bautechnik eingehalten und insbesondere

- die schriftlichen Verarbeitungsanweisungen des Herstellers,
- die jeweils gültigen Normen und Zulassungen
- die einschlägigen Fachregeln des Dachdeckerhandwerks,

in der jeweils zum Verarbeitungszeitpunkt gültigen Fassung eingehalten wurden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Mitgliedsbetrieb nachzuweisen.

2. Im Falle eines ordnungsgemäß geltend gemachten Anspruchs aus dieser Erklärung wird der Hersteller nach eigener Wahl den Mangel an dem Produkt beseitigen (Nachbesserung) oder eine Ersatzlieferung zur Verfügung stellen. Es besteht ein Anspruch auf Erstattung von angemessenen Kosten in direktem Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung (Ein- und Ausbaukosten), allerdings nicht für Mängel aus dem Bereich der letzten 9 Monate der Gültigkeitsdauer (vgl. C2), und insgesamt kein Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden.

3. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Mitgliedsbetriebe, die zum Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Verarbeitung des Produktes bis zum Zeitpunkt der Mängelanzeige Mitgliedsbetriebe des ZVDH sind.

4. Ansprüche aus dieser Erklärung sind nicht übertragbar. Sofern von dem Hersteller gegenüber Dritten (z. B. Bauherren, Gebäudeeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten) eine gesonderte Erklärung oder Erklärung über die Leistungspflicht bei Mängeln abgegeben wurde, erlischt dieser Anspruch des Mitgliedsbetriebes ersatzlos.

C. Gültigkeitsdauer

1. Diese Erklärung ist nur für während der Anspruchsfrist beim Hersteller geltend gemachten Ansprüche aus der Erklärung gültig.

2. Die Anspruchsfrist beträgt 5 Jahre ab Kauf des Produktes durch den Mitgliedsbetrieb bei einem bundesdeutschen Händler (Kaufdatum). Sie endet spätestens 5 Jahre und 9 Monate nach dem Herstellungsdatum des Produktes (Produktaufdruck). Die Anspruchsdauer verkürzt sich entsprechend, wenn von dem Mitgliedsbetrieb mit dem Bauherren oder dem Eigentümer eine kürzere Anspruchsdauer für Sachmängel vereinbart wurde.

3. Werden Mängel nach Ablauf der Anspruchsfrist angezeigt oder die zur Geltendmachung von Mängeln nach dieser Erklärung geforderten Nachweise oder Dokumente erst nach Ablauf der Anspruchsfrist vorgelegt, so stehen dem Mitgliedsbetrieb keine Rechte oder Ansprüche aus dieser Erklärung zu.

Verband der Faserzementindustrie e.V.

4. Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus dieser Erklärung tritt bis zur vollständigen Vorlage aller benötigten Dokumente, Unterlagen und Informationen nicht ein. Die Regelung des § 203 BGB findet keine Anwendung.

D. Mängelanzeige

1. Falls der Bauherr/Eigentümer oder der Mitgliedsbetrieb einen Mangel entdeckt hat er diesen dem Hersteller unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls verliert der Mitgliedsbetrieb etwaige Ansprüche aus dieser Erklärung.
2. Der Hersteller muss die Gelegenheit haben, das schadhafte Objekt zu besichtigen und den Schaden an Ort und Stelle und ohne Behinderung zu prüfen. Andernfalls verliert der Mitgliedsbetrieb etwaige Ansprüche aus dieser Erklärung.

E. Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Erklärung

Zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Erklärung ist auf Kosten und Gefahr des Anspruchstellers an den Hersteller oder einen vom ihm bezeichneten Dritten (Prüfinstitute etc.) folgendes einzusenden:

- Teile oder Proben des beanstandeten Produktes
- eine detaillierte Beschreibung des beanstandeten Mangels
- eine genaue Quantifizierung des Umfanges des Schadensbildes unter Vorlage geeigneter Fotoaufnahmen
- Rechnung, Lieferschein oder andere geeignete Unterlagen (jeweils Kopie des Originals) zum Nachweis des Kaufdatums und des Kaufortes

Der Anspruchsteller trägt er auch sämtliche im Zusammenhang mit dem Versand an den Ort der Rücklieferung anfallenden Kosten (einschließlich etwaige Steuern, Zölle und andere Abgaben) oder die Kosten der Vernichtung der Probe oder Produktteile.

Die Versendung hat - entsprechend dem jeweiligen Hersteller - ausschließlich an folgende Adressen zu erfolgen:

**FibreCem Deutschland GmbH, Lohmener Straße 15,
D - 01833 Porschendorf**

**Eternit Aktiengesellschaft, Im Breitspiel 20,
D - 69126 Heidelberg**

**N.V. - Scheerders von Kerchoves's Verenigde Fabrieken (SVK),
Aerschotstraat 114, B - 9100 Sint - Niklaas**

Verband der Faserzementindustrie e.V.

F. Verjährung

Soweit der Hersteller einen innerhalb der Anspruchsfrist ordnungsgemäß geltend gemachten Anspruch aus dieser Erklärung durch regulierungsbefugte Mitarbeiter nicht schriftlich anerkennt, verjähren sämtliche Ansprüche aus dieser Erklärung in 6 Monaten vom Zeitpunkt der Geltendmachung an, nicht jedoch vor Ende der Anspruchsfrist.

G. Anwendbares Recht

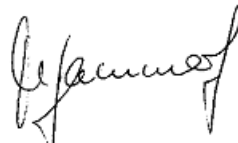
Auf diese Erklärung und die sich daraus ergebenden Ansprüche, Rechte und Pflichten findet ausschließlich das materielle deutsche Recht ohne die Normen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN - Kaufrechtes Anwendung.

Heidelberg, den 01.01.2014

Verband der Faserzement-Industrie e.V.



Stephan Schreiber
Präsident



Michael Lammert
Geschäftsführer

Für die Mitgliedsfirmen des VdFZ:

FibreCem Deutschland GmbH, Lohmener Straße 15,
D - 01833 Porschendorf

Eternit Aktiengesellschaft, Im Breitenspiel 20,
D - 69126 Heidelberg

N.V. - Scheerders von Kerchoves's Verenigde Fabrieken (SVK),
Aerschotstraat 114, B - 9100 Sint - Niklaas